

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.09.1951

Geschäftszahl

1818/50

Rechtssatz

Wenn es streitig ist, ob ein militärisches Gelegenheitsverhältnis, dem eine Person ausgesetzt gewesen ist, den §§ 1 bzw 2 KOVG unterliegt ist die Behörde nicht berechtigt, nach § 10 KOVG vorzugehen.